



**Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst mit den Gemeinden: Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube**

## Amtlicher Teil

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

### Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst



#### Sitzungsplan der Verbandsgemeinde Droyßiger Zeitzer Forst

**Mittwoch, 19. September 2018, um 19:00 Uhr** Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst im Saal des Verwaltungsgebäudes in Droyßig, Zeitzer Straße 15.

\* Bitte beachten Sie die Aushänge in den Gemeinden

#### Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

Der vom Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 06.12.2017 beschlossene Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst wurde mit Verfügung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt als höhere Verwaltungsbehörde vom 21.06.2018, Aktenzeichen: 305.1.2-21101-115/BLK nach § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) unter einer Auflage genehmigt.

Die Auflage aus dem Genehmigungsbescheid wurde am 10.08.2018 erfüllt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst wirksam.

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst kann mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung von jedermann bei der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig, Zimmer 210, während folgender Dienststunden sowie nach Vereinbarung (telefonisch unter 034425 414-30) eingesehen werden:

Montag von 13:00 - 15:00 Uhr  
Dienstag von 9:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr  
Donnerstag von 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Die Unterlagen sind ebenfalls gemäß § 6a Abs. 2 BauGB auf der Website der Verbandsgemeinde einsehbar über den folgenden Link:

<http://www.vgem-dzf.de/de/bauleitplanung.html>

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

**Frist für die Geltendmachung der Verletzung der Vorschriften**  
Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mängel begründen soll, darzulegen.

Droyßig, 16.08.2018

gez. Kraneis  
Verbandsgemeindegemeindevorsteher

#### Das Ordnungsamt informiert

**Krach und Ruhestörung am Sonntag sind oft die Ursachen für erbitterte Streitigkeiten unter Nachbarn.**

**Gerade Gartenfreunde können ihren Mitmenschen sehr zusetzen, wenn sie am Sonntag Rasenmähen.**

**Die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32.BImSchV) regelt den Betrieb von mobilen Geräten und Maschinen im Freien.**

**Motorbetriebene Gartengeräte wie Rasenmäher, Rasentrimmer, Kantenschneider, Freischneider, Heckscheren, Laubbläser, Laubsammler, Motorkettensägen, Motorhacken, Vertikutierer und Schredder dürfen in Wohngebieten nicht an Sonn- und Feiertagen betrieben werden.**

**Dies gilt für lärmarme Geräte und auch dann, wenn nur noch Restflächen gemäht werden müssen, weil etwa am Sonnabend die Arbeiten nicht rechtzeitig beendet werden konnten.**

**An Werktagen (Mo. – Sa.) gilt das Betriebsverbot von 20:00 bis 07:00 Uhr.**

**Entsprechend der Gefahrenabwehrverordnung (GefAbwVO) der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, in der derzeit gültigen Fassung, gibt es keine gesetzlich festgelegte Mittagsruhe.**

**>>> Rücksicht auf die Nachbarn nehmen >>>**